

# Statuten



## Artikel 1 Name

Unter dem Namen 'Trauer nach Suizid Ostschweiz' besteht ein Verein als Trägerschaft von professioneller Beratung und Begleitung von Betroffenen nach einem Suizid im Raum Ostschweiz. Der Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Schwellbrunn AR.

## Artikel 2 Zweck und Ziel

- 1 Zweck des Vereins ist das Angebot von professioneller Beratung und Begleitung von Betroffenen nach einem Suizid.
- 2 Der Verein erfüllt folgende Aufgaben:
  - Niederschwellige Anlaufstelle für Betroffene
  - Angebot von begleiteten Gesprächsgruppen für Suizidbetroffene
  - Einzelbegleitung
  - Krisenintervention
  - Kurzzeitberatung
  - Beratung von Teams an Arbeitsorten, Schulen etc.
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Seminare
  - Vernetzung mit Stellen und Fachpersonen aus den Bereichen Krisen-intervention, Psychologie und Seelsorge.
- 3 Dazu beauftragt der Vorstand eine leitende Fachperson. Diese steht unter Schweigepflicht.
- 4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 5 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

- 1 Eine Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen offen, die den Vereinszweck unterstützen.
- 2 Durch Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages wird man Mitglied.
- 3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

## Artikel 4 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## Artikel 5 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel in der ersten Jahreshälfte.
- 2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 3 Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens vier Wochen (20 Tage) vor dem Termin.
- 4 Es wird ein Protokoll geführt.
- 5 In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.
- 6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristischen Personen und Institutionen steht je eine Stimme zu.
- 7 Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis vierzehn Tage vor Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten
  - Wahl der Kontrollstelle
  - Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Entscheidung über Anträge des Vorstandes

## Artikel 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Betroffene sollen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein, jedoch nicht die Mehrheit bilden. Die Fachperson ist Mitglied des Vorstandes.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- 3 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Aufgaben:
  - Beauftragung der Fachperson
  - Festlegung der Tarifstruktur
  - Festlegung der Entschädigungen und Spesen
  - Besorgung der laufenden Geschäfte
  - Vertretung des Vereins nach Aussen
  - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Festlegung der Zeichnungsberechtigung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5 Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Es legt darüber gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder, welche nicht der Vorstandstätigkeit entsprechen, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Fachperson wird für ihren Auftrag gemäss Artikel 2 der Statuten mit einem Honorar entschädigt, wie es für Dritte üblich ist.

## Artikel 7 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Sie prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstands, führt jährlich mindestens eine Revision durch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## Artikel 8 Finanzen

- 1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
  - Mitgliederbeiträgen
  - Spenden, Zuwendungen
  - Legaten
  - Entschädigungen für Dienstleistungen
  - Subventionen
  - besondere Aktionen
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

## Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## Artikel 10 Statutenrevision, Statutenänderung

Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden. Sie obliegt der Mitgliederversammlung. Statutenänderungen verlangen das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

## Artikel 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung mit ähnlichem Zweck zu vermachen. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## Artikel 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

## Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2014 von den Anwesenden genehmigt.

Herisau, 13. Dezember 2014